S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

"Sandbühl"

in St. Georgen

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Änderungen, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald am 13.10.1999 den Bebauungsplan "Sandbühl" in St. Georgen als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil im Maßstab 1 : 500 vom September 1999
2. den Bauvorschriften vom 14.10.1999

Außerdem ist beigefügt:

Die Begründung vom 14.10.1999

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

St. Georgen, den 14.10.1999

Der Bürgermeister:

Wolfgang Schergel

STADT 13 13 ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Rechtskraftvermerk

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Stadt St. Georgen im Schwarzwald vom 13.10.1999 und die Stelle, bei der der Bebauungsplan „Sandbühl" in St. eingesehen werden kann, wurden am 20. Oktober 1999 im Amtsblatt Nr. 301 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sandbühl" ist somit seit dem 20.Oktober 1999 rechtsverbindlich.

St. Georgen, den 21. Oktober 1999

Der Bürgermeister

Wolfgang Schergel

STADT 13 13 ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

B E G R Ü N D U N G

zum

Bebauungsplan „Sandbühl“

I. Allgemeines

1.1 Anlaß zur Planaufstellung

Bereits im Jahre 1996 wurde das Gebiet im Rahmen eines Innenstadtkonzeptes bei der Thematik der städtebaulichen Entwicklungsplanung – Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ und Roßberg- / Sandbühlstraße beraten. Auch schon in den Jahren 1966 und 1971 waren Bebauungsplanentwürfe mit dem Titel „verl. Bergstraße“ vorhanden.

Diese Vorplanung hatte zum einen die Vorschläge für betreute Altenwohnungen, für die Errichtung von Parkmöglichkeiten und Gebäude für Ausstellungen als auch bauliche Änderungen der Firma Papst und den Abbruch der ehemaligen Reinigung (Hauptstraße / Löwenstraße) zum Inhalt. Die städtebauliche Entwicklungsplanung „Roßberg- / Sandbühlstraße“ (Wohnen, Altenwohnungen, Geschäftsbebauung) wurde in den Bebauungsplan „Sommerauer- / Roßbergstraße“, rechtskräftig seit 26.01.1999, teilweise aufgenommen.

Die städtebauliche Entwicklungsplanung „Roßberg- / Sandbühlstraße“ (Wohnbebauung soll nun im Rahmen dieses Bebauungsplanes aufgenommen werden).

1.2 Lage, Größe und Gliederung des Gebietes

Das Gebiet grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan „Sommerauer- / Roßbergstraße“ an.

Die Größe des Plangebietes beträgt	ca.	9.830 m²

Davon entfallen auf

Straßenfläche	1.644 m²
Fußweg	355 m²
öffentliche Grünfläche	293 m²
Baugelände	7.538 m²

1.3 Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2000 ist das Planungsgebiet als Misch- bzw. Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Bebauungsplanentwurf ist gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan 2000 entwickelt.

II. Bebauung und städtebauliche Gestaltung

2.1 Charakter des Gebietes

Das Gebiet wurde als allgemeines Wohngebiet (WA) eingestuft.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

1. Für das gesamte Gebiet wird die offene Bauweise (Einzelhaus- und Doppelhausbebauung) festgesetzt.

2. Die bauliche Nutzung ist wie folgt festgelegt:

 a) die Grundflächenzahl (GRZ) 0,4
 b) die Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,8

Die Schaffung von Wohnraum, auch im Dachgeschoß, ist aufgrund der vorgesehenen Dachneigung und der Zulassung von Gaupen möglich.

Bestimmend für die Nutzung der Grundstücke sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Planes.

III. Verkehr

3.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet wird aus der Sandbühlstraße und der Privatstraße aus dem Bebauungsplangebiet „Sommerauer- / Roßbergstraße“ erschlossen. Diese Straße soll dann nach den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen öffentlich gewidmet werden.

3.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung soll über die im Bebauungsplan „Sommerauer- / Roßbergstraße“ ausgewiesene, private Erschließungsstraße als Verlängerung erfolgen. Diese Straße soll dann nach den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen öffentlich gewidmet werden.

Im nördlichen Teil soll die Erschließung über eine Verlängerung der Sandbühlstraße erfolgen.

3.3 Ruhender Verkehr

Die Stellplätze für die zu errichtenden Gebäude müssen auf den Baugrundstükken nachgewiesen werden.

3.4 Öffentlicher Nahverkehr

Eine Bushaltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr befindet sich beim Technologie-Zentrum und am Schwarzen Tor. Weitere Maßnahmen, insbesondere die Errichtung einer Bushaltestelle im Plangebiet, sind nicht notwendig.

IV. Ver- und Entsorgung des Gebietes

4.1 Versorgung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser ist nach Menge und Druck gewährleistet.

b) Elektrische Energie

Die elektrische Energieversorgung ist durch die Elektrizitätsgesellschaft Triberg zu sichern.

c) Gasversorgung

Die bestehende Gasversorgung wird erweitert. Die Versorgung dieses Gebietes ist nach Menge und Druck ausreichend gewährleistet.

4.2 Entwässerung

a) Schmutzwasser/Regenwasser

Das Plangebiet wird in den Entwässerungsplan der Stadt aufgenommen.

b) Versickerung des Regenwassers

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser kann auf den jeweiligen Baugrundstücken zur Versickerung gebracht werden. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, eine Zisterne zur Sammlung von Regenwasser einzubauen. Eine generelle Pflicht zur Erstellung einer Zisterne besteht nicht. Auch das überschüssige Wasser aus dieser Zisterne kann, nach Genehmigung im wasserrechtlichen Verfahren, ebenfalls auf dem Grundstück versickert werden.

Erst wenn die Versickerungkapazität erreicht ist oder aus Witterungsgründen eine Versickerung unmöglich wird, soll der Überlauf in den öffentlichen Entwässerungskanal eingeleitet werden. Dies ist im Entwässerungsantrag darzustellen.

c) Klärung des Schmutzwassers

Die vorhandene mechanisch-biologische Kläranlage wird nur mit dem anfallenden Schmutzwasser belastet und kann diese Menge ohne Schwierig-

keiten aufnehmen, weil sie für eine wesentlich größere Einwohnerzahl und Einwohnergleichwertzahl ausgelegt ist.

d) Maßnahmen gegen die Versiegelung der Landschaft

Da durch die weiter fortschreitende Besiedelung der Landschaft immer größere Flächen gegen das Eindringen von Wasser versiegelt werden, müssen die Zufahrten, Zugangswege und sonstigen Grundstücksflächen mit solchen Baustoffen hergestellt werden, die das Eindringen von Wasser in den Boden ermöglichen.

V. Umweltschutzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft, welche aufgrund einer Bebauungsplanaufstellung zu erwarten sind, auszugleichen. Die Landschaftsplanerinnen Hess & Zeeb wurden mit der Erstellung eines Grünordnerischen Beitrages zum Bebauungsplan „Sandbühl" beauftragt.

Der erforderliche Ausgleich von unvermeidbaren Eingriffen in den Naturhaushalt nach § 1 a BauGB ist über folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Rechtsgrundlage für diese Bebauungsplanfestsetzung ist § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Zulässig sind die Festsetzungen für „das ganze Bebauungsplangebiet", aber auch für „Teile davon" und „einzelne Flächen".

b) Fassaden- und Dachbegrünung

Bauplanungsrechtliche Rechtsgrundlage für die verbindliche Festsetzung von Fassaden- und Dachbegrünungsmaßnahmen ist die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

Die Anordnung von Fassadenbegrünungsmaßnahmen wird für das gesamte Bebauungsplangebiet festgesetzt, die jedoch nur auf Teile der baulichen Anlage beschränkt werden. Dies wird in Form der Festsetzungen erfolgen, daß 15 % der Hausfläche zu begrünen sind.

Die Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen wird im Bereich der Garagen als Wahlmöglichkeit eingeräumt.

c) Schaffung und Erhaltung von Grünflächen

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB können im Bebauungsplan „öffentliche und private Grünflächen" festgesetzt werden.

d) Begrenzung der Bodenversiegelung in Baugebieten

Rechtsgrundlage für die Begrenzung der Bodenversiegelung in Baugebieten ist § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO, wobei die Festsetzungen stets für die nicht überbauten Flächen, z.B. Zufahrten, Stellplätze, getroffen werden. Des weiteren kommt als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. den Regelungen der BauNVO in Betracht.

Die Reduzierung der Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 trägt zur Begrenzung der Bodenversiegelung bei. Des weiteren dürfen die Garagenzufahrten, Garagenvorflächen, Stellplätze und Hauszugänge nur in wasserdurchlässiger Bepflasterung erfolgen. An der Oberfläche geschlossene Beläge sind nicht zulässig.

3) Rückhaltung von gefaßtem Niederschlagswasser

Eine Zusammenfassung der fachlichen Grundlagen und der rechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten aus dem Buch „Stadtökologie in Bebauungsplänen" liegt den Gemeinderäten vor.

Durch den Bebauungsplan wird die Grundlage geschaffen, daß jeder Grundstückseigentümer das anfallende Dachflächenwasser in einer Zisterne sammeln kann. Die Erstellung einer Zisterne bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, die jeder Grundstückseigentümer für sich, bei Bedarf, beantragen muß.

Der Überlauf der Zisterne kann dem Regenwasserkanal zugeleitet oder auf dem Grundstück versickert werden. Hierbei sollte in jedem Einzelfall eine genaue Analyse der Niederschlagsqualität vorgeschaltet sowie die Bodenbeschaffenheit, die Porigkeit des Oberbodens und damit die grundsätzliche Versickerungsfähigkeit der zur Verfügung stehenden gebäudenahen Freifläche untersucht werden. Aus den unterschiedlichen Einsickerungszeiten und dem Flurabstand (Tiefenlage der grundwasserführenden Schicht unter der Geländeoberfläche) bemißt sich der Flächen- und Dimensionierungsbedarf grundstücksbezogener Versickerungsanlagen.

f) Öffentlicher Grünbereich

In dem Baugebiet ist im südlichen Bereich ein öffentlicher Grünbereich geplant.

VI. Folgeeinrichtungen

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes erfordert keine öffentlichen Folgeeinrichtungen, weil sie schon vorhanden sind.

VII. Kosten

Es werden folgende Kosten durch die Erschließung des Gebietes erwartet:

1. Straßenbeleuchtung, Entwässerung	Privat
2. Straßenbaukosten	teilweise privat
außerdem Ausbau Sandbühlstraße	
– Gehwege und Straßenverbreiterung -	72.000,-- DM
3. Wasserversorgung	120.750,--DM
4. Gashauptleitung	86.250,--DM

Insgesamt:	**279.000,-- DM**
	==========

Die Maßnahmen werden finanziert:

a) durch die Beiträge der künftigen Grundstückseigentümer,

b) durch die Aufnahme von Krediten

VIII. Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Der Bebauungsplan soll die Grundlage bilden:

a) für die ordnungsgemäße Erschließung des Baugebietes;

b) für die Bebauung der Grundstücke nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches;

c) für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und sonstigen mit der Bebauung zusammenhängenden Abgaben.

St. Georgen, den 14.10.1999

Der Bürgermeister:

Wolfgang Schergel

STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

B A U V O R S C H R I F T E N

zum

Bebauungsplan „Sandbühl“

I. *RECHTSGRUNDLAGEN*

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), mit Änderungen

2. §§ 1 - 23 der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), mit Änderungen

3. § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)

4. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), mit Änderungen

II. *PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN*

§ 1 - Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

§ 2 - Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die eingetragenen Grund- und Geschoßflächenzahlen festgelegt, soweit diese nicht durch die eingezeichneten Baufenster weiter eingeschränkt sind.

§ 3 - Ausnahmen und Beschränkungen

1. Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind ausgeschlossen:

 Schank- und Speisewirtschaften.

2. Von den ausnahmsweise zulässigen Anlagen und Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zulässig:

 kleine Beherbergungsbetriebe.

 Alle übrigen ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sind unzulässig.

§ 4 - Bauweise

Es ist die offene Bauweise festgesetzt.

§ 5 - Nebenanlagen und Nebengebäude

Als Nebenanlagen sind Ställe für Kleintierhaltung, die nicht der beruflichen Nutzung dienen, nur zulässig, soweit sie dem Gebietscharakter entsprechen.

Nebengebäude, außer Garagen und einem Gewächshaus je Grundstück bis zur Größe von 2,5 x 4,0 m und 4,0 m Firsthöhe und eine Geschirrhütte bis 2,5 x 3,0 m und 3,5 m Firsthöhe, sind nicht zugelassen.

§ 6 - Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) wird im Einzelfall festgelegt.

§ 7 - Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sowie erforderliche Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auf den Baugrundstücken zu dulden.

§ 8 - Pflanzbindungen und Pflanzgebot

1. Bäume, die im Bebauungsplan dargestellt sind, sind im Rahmen der gärtnerischen Gestaltung anzupflanzen.

2. 15 % der Fassadenfläche sind zu begrünen.

3. Im Anhang zum Bebauungsplan ist von den Landschaftsplanerinnen als Empfehlung eine Liste der Pflanzen beigefügt.

III. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 - Äußere Gestaltung der Gebäude

1. Blanke und reflektierende Metallteile sowie Verputze und Außenfassaden in kräftigen und grellen Farben sind nicht zulässig.

2. Die Traufhöhe, gemessen an der Außenkante des Mauerwerkes von der EFH des Rohbodens bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, darf auf mindestens 2/3 der Gebäudelänge höchstens 3,75 m betragen.

§ 10 - Dachformen und Gestaltung

1. Im Baugebiet sind abgesetzte Pultdächer und Satteldächer zulässig. Die Hauptfirstrichtung ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegt.

2. Als Dachaufbauten sind Gaupen bis höchstens 1/3 der Gebäudelänge zulässig. Untergeordnete Widerkehre, die mit ihrem First deutlich vom Hauptfirst abgesetzt sein müssen (mindestens 0,6 m), dürfen bis maximal 1/3 der Gebäudelänge erstellt werden. Dachdeckung und Dachneigung muß dem Hauptdach entsprechen.

3. Die Dachneigungen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgelegt.

4. Als Dachdeckungsmaterial darf nur rotbraunes bis dunkelbraunes und graues Material verwendet werden.

5. a) Werden Garagen mit dem Hauptgebäude verbunden, sind sie entweder mit einem dem Hauptgebäude angepaßten Satteldach, mit Flachdach, das als Terrasse ausgeführt ist, oder mit begrüntem Flachdach herzustellen.

 b) Freistehende Garagen sind entweder mit einem dem Hauptgebäude angepaßten Satteldach oder mit begrüntem Flachdach herzustellen.

 c) Miteinander verbundene Garagen - auch wenn sie auf verschiedenen Grundstücken stehen - müssen in ihrer Gestaltung einheitlich ausgeführt werden.

§ 11 - Gestaltung von Stellplätzen, Garagenzufahrten und Garagenvorflächen sowie Hauszugängen

1. Stellplätze, Garagenzufahrten und Garagenvorflächen sowie Hauszugänge sind so zu befestigen, daß eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen nicht erfolgt.

2. Die Garagenzufahrten, Garagenvorflächen, Stellplätze und Hauszugänge dürfen nur in wasserdurchlässiger Pflasterung erfolgen. In der Oberfläche geschlossene Beläge sind nicht zulässig.

3. Garagen entlang öffentlicher Verkehrsflächen haben einen Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

§ 12 - Gestaltung unbebauter Flächen und Begrünung

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind nach Fertigstellung der Gebäude gärtnerisch unter ökologischen Gesichtspunkten anzulegen bzw. zu begrünen. (Auf § 8 dieser Vorschrift wird verwiesen.)

§ 13 - Einfriedigungen

1. Als Einfriedigungen sind gestattet:

 a) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen:
 Sockel bis zu 30 cm Höhe mit Heckenhinterpflanzung

 b) Grenzen Grundstücke rückwärtig an übergeordnete Verkehrsanlagen an, dürfen sie auch mit Maschendrahtzäunen, Lattenzäunen oder Zäunen ähnlicher Art abgegrenzt werden. Sie müssen jedoch gleichzeitig zur öffentlichen Verkehrsfläche hin eingegrünt werden. Diese Eingrünung muß auf dem eigenen Grundstück erfolgen.

2. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Hecken und Pflanzungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.

3. Die Höhe der Einfriedigung darf 1,5 m nicht überschreiten. Diese Höhenbegrenzung gilt nur, sofern nicht in § 14 einschränkende Vorschriften erlassen sind.

§ 14 - Müllbehälter

1. Plätze und bauliche Anlagen für Müllbehälter sind so herzustellen, daß sie sich gestalterisch in die Umgebung einfügen.

2. Soweit sie unabhängig vom Hauptgebäude hergestellt werden, sind sie einzugrünen.

§ 15 - Werbeanlagen

Auf den, den Erschließungsanlagen abgewandten Seiten der Gebäude dürfen Werbeanlagen weder errichtet noch angebracht werden.

§ 16 - Führung von Energie-, Fernmelde- und Antennenleitungen

1. Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie und zum Empfang von Fernseh- und Rundfunksendungen sind als Erdkabel zu verlegen.

 Freileitungen sind nicht zulässig.

2. Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu führen, wenn nicht wichtige Gründe einer sofortigen unterirdischen Führung entgegenstehen.

 - Im letzten Fall ist das vorherige Einvernehmen mit der Stadt St. Georgen herzustellen. -

§ 17 – Pflanzgebot

Je Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger einheimischer Baum zu pflanzen.

§ 18 – Nutzungsbeschränkung der Erschließungsstraße

Die Erschließungsstraße für das Plangebiet Sandbühl darf nicht als Zufahrt für die Grundstücke 26/5, 26/7, 26/8, und 26/6 genutzt werden.

IV. HINWEISE

1. Zisternen zur Sammlung von Regenwasser werden im Bebauungsplangebiet befürwortet.

 Eine Versickerung von gefaßtem Oberflächenwasser (z.B. aus Fallrohren oder Zisternenüberläufen) wird im Rahmen der wasserrechtlichen Zulässigkeit befürwortet (siehe hierzu auch in der Begründung zum Bebauungsplan).

2. Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 der Landesbauordnung (LBO) bei der Errichtung baulicher Anlagen verlangt werden kann, daß die Oberfläche des Grundstücks erhalten oder ihre Höhenlage verändert wird, um
 a) eine Verunstaltung des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen,
 b) die Oberfläche des Grundstücks der Höhe der Verkehrsfläche oder der Höhe der Nachbargrundstücke anzugleichen oder
 c) überschüssigen Bodenaushub zu vermeiden.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 175 bzw. der K 5729 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.

4. Nach § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) (zufällige Funde) ist das **Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg, (Tel.: 07 61 / 2 07 12 - 0)** unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Das Landesdenkmalamt ist auch hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollten.

5. Vernässungszonen und Schichtwasser sind zur standsicheren Herstellung von Baugrubenböschungen oder von Hanganschnitten zu beachten.

6. Es wird auf die Pflanzliste im Anhang hingewiesen.

7. Es wird auf die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung und die technischen Baubestimmungen verwiesen.

St. Georgen, den 14.10.1999

Der Bürgermeister:

Wolfgang Schergel

STADT 13 ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Rechtskraftvermerk

Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Stadt St. Georgen im Schwarzwald vom 13.10.1999 und die Stelle, bei der der Bebauungsplan „Sandbühl" in St. eingesehen werden kann, wurden am 20. Oktober 1999 im Amtsblatt Nr. 301 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Sandbühl" ist somit seit dem 20.Oktober 1999 rechtsverbindlich.

St. Georgen, den 21. Oktober 1999

Der Bürgermeister

Wolfgang Schergel

STADT 13 ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD